



## **Marktordnung Moritzburger Weihnachtsmarkt auf dem Markttreff vom 11. - 13. Dezember 2026**

### **Geltungsbereich**

Die Marktordnung regelt die Teilnahme an dem durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH (Dresdner Straße 115, 01468 Moritzburg) betriebenen Weihnachtsmarkt. Der Weihnachtsmarkt findet auf dem „Markttreff“ (neu gestalteter Platz des hinteren Teils des Schlossparkplatzes) statt und soll das vorweihnachtliche Angebot der Kulturlandschaft Moritzburg erweitern und bereichern.

### **Anmeldung**

Mit der Abgabe der Bewerbung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt auf dem Moritzburger Markttreff, werden die Teilnahmebedingungen, die Marktordnung, die Richtlinien zum Auswahlverfahren und Erhebung der Gebühren als rechtsverbindlich anerkannt.

### **Standplatzverteilung**

Der von der Marktleitung zugewiesene Standplatz gilt als verbindlich. Ein Umstellen des Marktstandes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Marktleitung gestattet. Der Standplatz wird vom Veranstalter festgelegt. Für Händler und Gastronomen besteht eine Betreiberpflicht, d.h. dass sie an allen Veranstaltungstagen ihre Stände während der gesamten Öffnungszeit geöffnet halten müssen.

Alle Gewerbetreibenden erhalten eine schriftliche Standgenehmigung des Veranstalters. Die Standgenehmigung beinhaltet eine Bestätigung der Anmeldung, den zugewiesenen Standplatz sowie sonstige Angaben und Verhaltensregeln zum Veranstaltungsort. Die Genehmigung ist beim Befahren des Veranstaltungsgeländes der Marktleitung vorzuzeigen. Sie gilt gleichzeitig als Zufahrtsgenehmigung. Der zugewiesene Standplatz kann sich aus organisatorischen Gründen ändern. Der Händler hat keinen Anspruch auf genau diesen Standplatz.

Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden, wenn:

- a) der Standplatzzinhaber oder seine Bediensteten gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
- b) der Standplatzzinhaber, die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung, fälligen Gebühren nicht bezahlt hat,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderlichen Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- d) Bewerbungen nach Ablauf der gesetzten Bewerbungsfrist eingehen.

Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

### **Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes**

- Freitag, 11.12.2026 von 14:00 – 20:00 Uhr
- Samstag, 12.12.2026 von 10:00 – 20:00 Uhr
- Sonntag, 13.12.2026 von 10:00 – 20:00 Uhr



### **Auf- und Abbau**

Mit dem Aufbau der Stände kann nach Absprache ab Mittwoch, dem 09. Dezember und der Bestückung der Hütten am Donnerstag, 10. Dezember 2025 begonnen werden. **Achtung!** Die Auf- und Abbauezeiten können sich aus organisatorischen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt ändern. Bitte entnehmen Sie die Zeiten aus der Ihnen aktuell vorliegenden Standgenehmigung.

**Aus Logistischen Gründen sind die Händler angewiesen die Be- und Entladezeiten sowie den Einsatz von Fahrzeugen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.**

Der Stand / die Stände sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40m gestapelt werden. In Gängen für Durchfahrten, Rettungs- und Fluchtwegen darf nichts abgestellt werden. Das Anbringen von Plakaten, sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an der Verkaufseinrichtung zulässig. Diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen. Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen, an gut sichtbarer Stelle, die Standnummer und ihre Firma in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Änderungen zu den Auf- und Abbauezeiten (wenn es sie gibt) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Bewachung**

Das Marktgelände wird eingeschränkt bewacht, der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung. Jeder Marktteilnehmer muss seinen Stand und die Waren vor Diebstahl und Beschädigung (z.B. durch windsicheres Aufstellen und Verhängung der Stände) sichern.

### **Fahrzeuge**

Während der Öffnungszeiten darf kein Fahrzeug auf dem Marktgelände stehen bzw. fahren außer mit ausdrücklicher Sondergenehmigung. Dieses gilt auch für Anhänger. Das Befahren des Marktgeländes ist nur außerhalb der Marktöffnungszeiten gestattet.

### **Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände**

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Veranstaltungsfläche die Vorschriften dieser Marktordnung einzuhalten. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchengesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.

Den Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standplatzinhaber und deren Bedienstete haben sich auf das Verlangen auszuweisen. Den Weisungen der Beauftragten der Kulturlandschaft Moritzburg GmbH ist Folge zu leisten.

Jede Verunreinigung des Veranstaltungsgeländes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen weder in das Veranstaltungsgelände eingebracht, noch dort belassen werden. Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle nicht verweht werden. Der Veranstalter stellt zentrale Müllentsorgungsbehälter auf und sichert die regelmäßige Entleerung der Behälter zu. Händler bzw. Gastronomen sind für die Müllentsorgung an Ihrem Stand und in einem Umkreis von 5 Metern selber verantwortlich. Die Müllberäumung **muss regelmäßig** (auch während der Veranstaltungszeit) in die dafür vorgesehenen Behälter erfolgen, sodass der Verkaufsstand stets einen sauberen und ordentlichen Eindruck hinterlässt. Die Reinigung hat ohne chemische Mittel während der Marktdurchführung durch den Standplatzinhaber zu erfolgen.

### **Medienversorgung**

Der Veranstalter stellt die Hauptstromversorgung und die Frischwasserversorgung bis zu den zentralen Abnahmestellen. Ab den zentralen Abnahmestellen obliegt die Unterverteilung dem Händler bzw. Gastronom. Auch hier ist den Anweisungen der Marktleitung Folge zu leisten.



Es stehen nur die angemeldeten Anschlüsse zur Verfügung. Mehrkosten bei falsch angemeldeten Anschlüssen zahlt der Betreiber selbst.

Der Händler bzw. Gastronom hat dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist. Gleichfalls dürfen nur Trinkwasserschläuche eingesetzt werden, die nach DVGW, W270, W 549 oder KTW A geprüft sind.

Das Verwenden eigener Tonanlagen für die Musik- oder Sprachbeschallung ist generell untersagt.

### **Versicherung**

Der Händler bzw. Gastronom sichert zu, dass er für seinen jeweiligen Stand bzw. Gewerbe über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügt. Diese ist als Kopie dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu übergeben. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ständen oder sonstigen Gegenständen der Händler oder Gastronomen, es sei denn der Veranstalter hat diese vorsätzlich verursacht.

### **Genehmigungen, Gebrauchsabnahme**

Die Marktfestsetzung wird vom Veranstalter beantragt. Für alle anderen Genehmigungen, welche mit zur Betreibung des eigenen Standes notwendig sind, wie u.a. Gewerbe genehmigungen, Ausschankgenehmigungen, lebensmittelrechtliche Genehmigungen, ist der Händler bzw. Gastronom verantwortlich. Ebenso für baurechtliche Zulassung seines Verkaufsstandes, sofern dies erforderlich ist. Sollten temporäre Einzelbauten einer Gebrauchsabnahme unterliegen, so ist dies durch den Händler bzw. Gastronom eigenständig und auf eigene Kosten umzusetzen.

### **Aufrechterhaltung der Ordnung**

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Schäden an Personen und Sachen können der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Aufsichtspersonen die notwendigen Maßnahmen anordnen. Teilnehmer, welche den Anordnungen nicht Folge leisten, können mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen bzw. dem Marktgelände verwiesen werden.

### **Umgang mit Infektionsschutz**

Jeder Händler ist verpflichtet auf die Einhaltung des geltenden Abstands zu achten. Innerhalb der gewerblichen Ausübung seiner Tätigkeit hat der Händler Nachweis- und Sorgfaltspflicht über Gesundheit und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln für seine Mitarbeiter gegenüber Marktleitung und Ordnungsamts. Sollte eine Durchführbarkeit des Festes aufgrund geltender gesetzlicher Richtlinien nicht gegeben sein, ist der Veranstalter zur Absage berechtigt, ein Entschädigungsanspruch erwächst hierbei nicht.

## **Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung**

### **1. Allgemeine Regelungen zum Auswahlverfahren**

- 1.1. Für die Veranstaltung werden die Anbietergruppen unter Berücksichtigung des Marktzweckes und einer breiten Sortimentsvielfalt festgelegt.
- 1.2. Für die Veranstaltung wird die Verteilung der Standplätze pro Anbietergruppe entsprechend dem Veranstaltungsplan festgelegt.
- 1.3. Für die Teilnahme an der Veranstaltung ist von jedem / jeder Bewerber / Bewerberin nur eine Antragstellung zulässig. Die Handelstreibenden müssen sich in einer der ausgeschriebenen Anbietergruppen bewerben und haben diese zu benennen.
- 1.4. Die Anträge werden nach Kategorien wie folgt eingeteilt:
  - neue Bewerber / neue Bewerberinnen (Kategorie 1)



- bekannte Bewerber / bekannte Bewerberinnen (Kategorie 2)

1.5. Die Kategorien werden wie folgt differenziert:

1.5.1 Neue Bewerber/-innen (Kategorie 1) sind Marktteilnehmer/-innen, die bisher noch an keiner Veranstaltung der Kulturlandschaft Moritzburg teilgenommen haben bzw. deren letzte Teilnahme mehr als zwei Jahre zurückliegt.

1.5.2 Bekannte Bewerber/-innen (Kategorie 2) sind Marktteilnehmer/-innen, die mindestens einmal, innerhalb der letzten 2 Jahre an einer Veranstaltung der Kulturlandschaft Moritzburg teilgenommen haben.

1.5.3 Die Auswahl zwischen konkurrierenden Bewerbern erfolgt nach einer gesonderten Auswahlrichtlinie. Die Auswahlrichtlinie wird durch die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH beschlossen.

#### **Grundsätzliche Kriterien für die Angabe der Bewerbungen:**

- **Gestaltung und Dekoration sämtlicher Verkaufsstände sollen das Thema Weihnachten und Moritzburg widerspiegeln. Verkaufshütten aus Holz werden bevorzugt. Gegen eine Gebühr ist eine Anmietung über den Veranstalter möglich, sofern die Kapazitäten ausreichen.**
- Es wird Wert auf eine hohe Qualität auf allen angebotenen Verkaufsprodukten, gleich ob Gastronomie oder Kleingewerbe geachtet.

## **2. Bewerbungen**

Bewerbungen sind schriftlich per E-Mail oder per Post an folgende Adressen einzureichen:

Kulturlandschaft Moritzburg GmbH  
Büro Moritzburg Information  
Schlossallee 3b  
01468 Moritzburg  
[info@kulturlandschaft-moritzburg.de](mailto:info@kulturlandschaft-moritzburg.de)

### **Der Bewerbungsschluss ist der 31. Juli 2026.**

Die Bewerbung muss zwingend ein komplett ausgefülltes Bewerbungsformular mit detaillierten Angaben und Bildmaterial über jeweiligen Stand beinhalten.

Die Kulturlandschaft Moritzburg GmbH kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Ausstellerguppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.